

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: MTB II §§ 21, 15, 19, 27, 30, 47, 48, 66; Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. April 1965; Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 § 7

Leitsätze:

1. Nach § 21 Abs. 3 MTB II ist der Monatstabellenlohn der nach Lohngruppe und Dienstzeit gestaffelte Lohn. Monatstabellenlohn eines Kraftfahrers ist nur der Lohn als Kraftfahrer nach Lohngruppe IV MTB II und nicht der Gesamtpauschalloon oder Monatslohn eines Kraftfahrers nach dem Kraftfahrer-Tarifvertrag.
2. Nach dem Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder wird nur der Monatstabellenlohn als Kraftfahrer nach Lohngruppe IV MTB II garantiert, nicht aber der Gesamtpauschalloon oder Monatslohn eines Kraftfahrers nach dem Kraftfahrer-Tarifvertrag.

Aktenzeichen: 4 AZR 293/73

Urteil des BAG vom 6. März 1974 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 293/73
2 Sa 29/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am
6. März 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Strempel und Steingen für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Mai 1973 - 2 Sa 29/73 - und des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 23. November 1972 - 2 Ca 735/72 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als sie der Klage stattgegeben haben. Die Klage wird in vollem Umfange abgewiesen.

Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der 61-jährige Kläger wurde seit dem 7. April 1956 bei der Beklagten als Kraftfahrer im Fliegerhorst U beschäftigt. Er erhielt als Kraftfahrer Lohn nach Lohngruppe IV MTB II und wurde nach dem TV für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 5. April 1965 (Kraftfahrer TV) in der letzten Zeit nach folgenden Gesamtpauschalöhnen entlohnt:

Bis zum 31. 12. 1971 Gruppe IV (mehr als 256 bis 280,5 Stunden)
Bis zum 30. 6. 1972 Gruppe III (mehr als 232 bis 256 Stunden)
Bis zum 31. 8. 1972 Gruppe II (mehr als 207 bis 232 Stunden)

Mit Wirkung vom 31. März 1972 wurde die fliegerische Ausbildung in U eingestellt und das Fluganwärterregiment U zum Teil nach N verlegt; die Verlegung war bis Ende April 1972 abgeschlossen. Infolgedessen entfiel der Dienstposten des Klägers als Kraftfahrer in U mit Ablauf des 30. April 1972. Seit dem 1. September 1972 wird der Kläger, der bis dahin im Luftwaffenmuseum in U eingesetzt war, auf dem planmäßigen Dienstposten einer Küchenhilfskraft verwendet. Er bezieht seither Lohn als Kraftfahrer nach Lohngruppe IV MTB II.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Verlegung des Fluganwärterregiments eine Rationalisierungsmaßnahme darstelle. Deshalb sei der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 (TVRat) anzuwenden. Die Änderung der Organisation der Beklagten habe eine rationellere Arbeitsweise bezweckt, weil sie zu einer besseren und zweckmäßigeren Ausbildung der Fluganwärter habe führen sollen. Da er die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 TVRat erfülle, habe er Anspruch auf Fortzahlung des ihm am 30. Juni 1972 als Kraftfahrer gezahlten Gesamtpauschalohnes, der als Monats Tabellenlohn anzusehen sei. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den Unterschiedsbetrag zwischen dem bis zum 30. Juni 1972 gezahlten Gesamtpauschalohn als Kraftfahrer und dem ihm seit dem 1. September 1972 gezahlten Monatslohn als Kraftfahrer der Lohngruppe IV bis zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Verlegung der fliegerischen Ausbildung keine Rationalisierung im tariflichen Sinne darstelle, da weder eine Änderung der Arbeitsorganisation noch der Arbeitstechnik vorliege. Die Verbesserung der Ausbildung stelle keine rationellere Arbeitsweise dar. Darüber hinaus habe der Kläger aber auch nach dem TVRat keine weitergehenden Ansprüche, da er den Monatstabellenlohn als Kraftfahrer nach Lohngruppe IV MTB II weiterhin erhalte. Ansprüche auf Fortzahlung des Gesamtpauschallohnes nach dem KraftfahrerTV stünden dem Kläger nicht zu, da nach § 7 Abs. 2 TVRat nur von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen sei, ohne daß Überstunden berücksichtigt werden könnten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben und unter Klageabweisung im übrigen festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger den Unterschiedsbetrag des ihm bis zum 31. August 1972 gezahlten Gesamtpauschallohnes als Kraftfahrer und dem ihm seit dem 1. September 1972 gezahlten Monatslohn bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen. Es hat ausgeführt, daß der TVRat auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sei. Der Kläger habe bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf den ihm am 31. August 1972 gezahlten Gesamtpauschallohn nach dem KraftfahrerTV, da es sich hierbei um den Monatstabellenlohn handle.

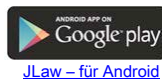
Gegen dieses Urteil haben die Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen des TVRat bei der Verlegung eines Teiles des Fluganwärterregiments aus U nicht erfüllt seien, da die Verbesserung der Ausbildung der Fluganwärter keine rationellere Arbeitsweise darstelle. Im übrigen sei der Gesamtpauschallohn eines Kraftfahrers nicht als Monatstabellenlohn im Sinne von § 7 Abs. 2 TVRat anzusehen. Der Kläger hat demgegenüber die Auffassung vertreten, ihm stehe Fortzahlung des Lohnes zu, den er am 30. April 1972 erhalten habe einschließlich des Pauschalzuschlages. Mit Wirkung vom 1. Mai 1972 sei er bereits als Kraftfahrer in eine andere Tätigkeit umgesetzt worden, was das Arbeitsgericht übersehen hab



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Der vom Arbeitsgericht auf 9204,-- DM festgesetzte Streitwert wurde unverändert beibehalten. Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Beklagte verfolgt ihr Ziel der Klageabweisung in vollem Umfange weiter, während der Kläger seinen Klageanspruch auf Fortzahlung des vollen Gesamtpauschallohnes als Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV beantragt. Beide Parteien beantragen Zurückweisung der gegenseitigen Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision der Beklagten war stattzugeben und unter Zurückweisung der Revision des Klägers die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Dem Kläger steht ein höherer Anspruch als der Monats Tabellenlohn nach Lohngruppe IV MTB II nicht zu. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob mit der Verlegung von Teilen des Flügenwärterregiments von U nach N die Voraussetzungen einer Rationalisierungsmaßnahme im Sinne von § 2 TVRat erfüllt sind, wie das die Vorinstanzen annehmen, oder ob hierin nur eine Verlegung einer militärischen Dienststelle zu sehen ist, die nicht den Tatbestand des § 2 TVRat erfüllt, wie die Beklagte meint. Selbst wenn man nämlich mit dem Kläger und den Vorinstanzen davon ausgehen wollte, daß die Voraussetzungen von § 2 TVRat erfüllt seien, so stünde dem Kläger trotzdem ein weitergehender Anspruch auf höhere Vergütung, als er sie erhalten hat, nach § 7 Abs. 2 TVRat nicht zu. Der Kläger erfüllt zwar die persönlichen Voraussetzungen der Vorschriften des § 7 Abs. 2 TVRat, da er das 62. Lebensjahr noch nicht, wohl aber das 55. Lebensjahr vollendet hat und mehr als 15 Jahre bei der Beklagten beschäftigt ist. Auch unter diesen Voraussetzungen wird aber bei einem Wechsel der Beschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur "der jeweilige Monats Tabellenlohn der bisherigen Lohngruppe zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen..... höchstens für die Arbeitsstunden gesichert, die der Arbeiter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



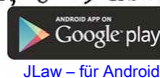
- 5 -

nach der am Tag vor der Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte." Daraus folgt, daß entgegen der Auffassung der Vorinstanzen dem Kläger nur der Monatstabellenlohn als Kraftfahrer nach Lohngruppe IV MTB II garantiert ist. der MTB II bestimmt in § 21 Lohngrundlagen und Lohnformen. Nach § 21 Abs. 3 MTB II ist der Monatstabellenlohn der nach Lohngruppe und Dienstzeit gestaffelte Lohn. Nach § 21 Abs. 4 MTB II wird festgelegt, daß der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen und der Lohn für Mehrarbeit der Monatsregellohn ist. Demgegenüber ist der Monatslohn nach § 21 Abs. 5 MTB II der Monatsregellohn zuzüglich der nicht unter Abs. 4 fallenden Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen sowie des Überstundenlohnes. Diese Einteilung wird in § 7 TVRat in Bezug genommen, wenn dort der Monatstabellenlohn genannt wird. Der TVRat gilt für die unter den Geltungsbereich des MTB II und des MTL II fallenden Arbeiter des Bundes und der Länder. Er bezieht sich teilweise auch ausdrücklich auf bestimmte Vorschriften des MTB II bzw. MTL II, zum Beispiel über den Urlaubslohn, über Zulagen und Zuschläge (§§ 27, 47, 48, 66 MTB II und MTL II) und setzt damit die Begriffsbestimmungen des MTB II und MTL II voraus und bezieht sie in diesen Tarifvertrag mit ein.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist daher der Monatstabellenlohn des Klägers nur der Lohn als Kraftfahrer nach Lohngruppe IV MTB II und nicht der Gesamtpauschalloon oder Monatslohn nach dem Kraftfahrer TV. Der Kraftfahrer TV legt keinen Monatstabellenlohn, sondern einen davon abweichenden Gesamtpauschalloon fest, der nur zu zahlen ist, wenn Kraftfahrer über die regelmäßige Arbeitszeit (vgl. § 15 MTB II) hinaus beschäftigt werden. Nur wenn ein Kraftfahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat, ist er nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt und daher der Kraftfahrer TV auf ihn anzuwenden (§ 1 Kraftfahrer TV mit Protokollnotiz). In der Protokollnotiz zu § 2 Kraftfahrer TV ist darüber hinaus ausdrücklich festgelegt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Kraftfahrers nach § 15 Abs. 1, Abs. 4 MTB II unberührt bleibt. Für die Überstunden gilt danach, soweit die höchstzulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird, § 19 Abs. 4 Satz 1 MTB II, wobei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

die Überstunden möglichst durch Gewährung freier Tage abgegolten werden sollen. Zu dem Monatslohn für Kraftfahrer tritt nach dem Kraftfahrer TV noch der Pauschalzuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (vgl. § 3 Abs. 1). Damit setzt sich der Gesamtpauschallohn der Kraftfahrer aus dem Monatslohn (vgl. § 21 Abs. 5 MTB II; § 3 Abs. 1 Kraftfahrer TV) und einem weiteren Pauschalzuschlag als Abgeltung dieser besonderen Zuschläge zusammen. Daraus folgt, daß der Gesamtpauschallohn des Kraftfahrers nicht der Monatstabellenlohn im Sinne von § 7 Abs. 2 TVRat ist. Vielmehr handelt es sich bei der Regelung des Kraftfahrer TV, wie sich aus § 3 ergibt, um eine tarifvertragliche Sonderregelung, durch die gemäß § 30 Abs. 6 MTB II zur Abgeltung der in § 3 Abs. 1 Kraftfahrer TV genannten Zuschläge und aller weiteren dort genannten Ansprüche ein Gesamtpauschallohn festgesetzt worden ist, der streng von dem Monatstabellenlohn des § 21 Abs. 3 MTB II zu unterscheiden ist.

In dem Gesamtpauschallohn für Kraftfahrer nach den Gruppen - nicht etwa Lohngruppen - des Kraftfahrer TV stecken auch nicht ständige Zulagen im Sinne von § 7 Abs. 2 TVRat. Lohnzulagen sind an die Person des Arbeiters gebundene Zulagen wie Vorarbeiterzulagen oder Funktionszulagen; sie stehen im Gegensatz zu Lohnzuschlägen, die nicht an die Person des Arbeiters gebunden sind, sondern, wie z.B. Zeitzuschläge, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, wegen der äußeren Umstände der Arbeitsleistung gezahlt werden (vgl. § 22 MTB II; Scheuring-Steingen, Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes, 2. Aufl., Erl. 2 zu § 22). Diese Unterscheidung folgt aus § 21 Abs. 4 und Abs. 5 MTB II, wo Zulagen und Zuschläge gesondert genannt werden. Dementsprechend werden auch in § 7 Abs. 2 TVRat nur ständige Lohnzulagen (§ 21 Abs. 4 MTB II; Scheuring-Steingen, aaO, Erl. 10 zu § 21) garantiert, während Zuschläge nur nach Maßgabe des § 8 TVRat gesichert sind.

Schließlich ergibt sich nichts anderes daraus, daß § 7 Abs. 2 TVRat den jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen Lohngruppe "höchstens für die Arbeitsstunden" sichert, die der Arbeiter am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung durchschnittlich regelmäßig nach der bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu leisten hatte. Damit wird lediglich eine Höchstgrenze für die Berechnung der Lohnsicherung gesetzt. Es sollen diejenigen

- 7 -

Fälle erfaßt werden, in denen weniger als die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTB II zu arbeiten ist. Dagegen werden Überstunden und Mehrarbeit im Sinne des Kraftfahrer TV, da sie nicht im Rahmen des Begriffs der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, durch § 7 Abs. 2 TVRat nicht erfaßt; vielmehr ist dem Gesamtzusammenhang zu entnehmen, daß immer nur der Lohn für die regelmäßige oder die nach dem Arbeitsvertrag zu leistende etwa geringere Arbeitszeit gesichert wird. Etwas anderes gilt auch nicht für Kraftfahrer, da der Kraftfahrer TV ausdrücklich bestimmt, daß die regelmäßige Arbeitszeit auch für diese unberührt bleibt. Selbst Mehrarbeitslohn gehört nicht zum Monatstabellenlohn, sondern nach der ausdrücklichen tariflichen Regelung in § 21 Abs. 4 MTB II nur zum Monatsregellohn. Der Monatsregellohn wird aber durch den TVRat gerade nicht gesichert, sondern allein der Monatstabellenlohn. Auch nach § 8 TVRat werden nur bestimmte Erschwerniszuschläge; in keinem Fall aber Zeitzuschläge (§ 27 MTB II) gesichert.

Das ist auch der Sache nach nicht unberechtigt, weil Kraftfahrer den erhöhten Gesamtpauschallohn nach dem KraftfahrerTV nur dann erhalten, wenn sie im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in nicht unerheblichem Umfang Überstunden im Sinne des Tarifs geleistet haben. Sobald ein Kraftfahrer keine Überstunden mehr geleistet hat, fällt er ohne weiteres nicht mehr unter den KraftfahrerTV, sondern hat nur Anspruch auf Lohn als Kraftfahrer nach der entsprechenden Lohngruppe des MTB II. Entsprechend ändert sich die Höhe des Gesamtpauschallohnes nach der Gruppen des KraftfahrerTV ohne weiteres nach der jeweiligen Gesamtstundenzahl, die der Kraftfahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr tatsächlich gearbeitet hat. Sobald ein Kraftfahrer weniger oder keine Überstunden mehr leistet, verringert sich auch automatisch sein Lohn. Ändert sich nun durch eine Rationalisierung die Beschäftigung eines Kraftfahrers, fehlt es an einem Bezug auf bestimmte in einem vorangegangenen Zeitraum tatsächlich geleistete Arbeitsstunden als Kraftfahrer. Dann ist es gerechtfertigt, nur die regelmäßige Arbeitszeit, die auch für Kraftfahrer gilt, durch einen Rationalisierungsschutz zu sichern. Anderenfalls würde ein Kraftfahrer, der die Beschäftigung wechseln muß, unter Umständen erheblich besser gestellt sein als andere Kraftfahrer, die weiter als solche

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

- 8 -

tätig sind, aber weniger oder keine Überstunden mehr zu leisten haben.

Entfällt aber damit ein Anspruch auf Fortzahlung des Gesamtpauschallohnes als Kraftfahrer, so mußte die Revision des Klägers in vollem Umfange zurückgewiesen ~~und~~ der Revision der Beklagten stattgegeben werden. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Steingen

Strempel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

